

Bitte wählen Sie die zuständige BH



**LAND
SALZBURG**

ERKLÄRUNG

betreffend das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen im Sinne des § 13 Abs 2, 3, 5 oder 7 GewO 1994

Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenehlerei nach § 37 Abs 1 lit a des Finanzstrafgesetzes, BGBl.Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Abgabenehlerei nach § 46 Abs 1 lit a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden.

Vergleichbare Tatbestände wurden auch nicht im Ausland verwirklicht.

In der Insolvenzdatei scheint keine Eintragung auf (ca. drei Jahre), dass über mein Vermögen das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde. Weiters scheint in der Insolvenzdatei auch keine solche Eintragung (ca. drei Jahre) betreffend juristische Personen oder Personengesellschaften auf, auf deren Betrieb mir ein maßgeblicher Einfluss zugestanden ist bzw. noch zusteht. Vergleichbare Tatbestände wurden auch nicht im Ausland verwirklicht.

Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt worden. Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich wegen Übertretung gewerberechtlicher Vorschriften, die die Ausübung von Gewerben regeln, oder von anderen Rechtsvorschriften, die den Gegenstand von Gewerben bildende Tätigkeiten regeln, bestraft worden bin (§ 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994). Weiters ist hinsichtlich meiner Person kein Widerruf gemäß § 91 Abs 1 GewO 1994 meiner Bestellung zum Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer wegen der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder Z 4 angeführten Gründe erfolgt.

Gegen mich liegt keine noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153 d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153 e StGB) betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 Strafgesetzbuch) vor.

Nur für das Gastgewerbe:

Zusätzlich liegt gegen mich keine noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31 des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, in der jeweils geltenden Fassung, vor. Vergleichbare Tatbestände wurden auch nicht im Ausland verwirklicht.

Hinweis:

Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben die Wiederaufnahme des Verfahrens über die Begründung der Gewerbeberechtigung nach sich ziehen können (§ 69 Abs 1 Z 1 AVG 1991) und im wieder aufgenommenen Verfahren der Ausschluss von der Gewerbeausübung verfügt werden kann.

Zusätzlich für die Versicherungsvermittlung:

In der Insolvenzdatei scheint keine Eintragung auf (www.edikte.justiz.gv.at), dass über mein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde. Weiters scheint in der Insolvenzdatei auch keine solche Eintragung betreffend juristische Personen oder Personengesellschaften auf, auf deren Betrieb mir ein maßgeblicher Einfluss zugestanden ist bzw. noch zusteht.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift, firmenmäßige Zeichnung)

Falls mehrere Erklärungen erforderlich, bitte Kopien verwenden.